

Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex (§ 161 AktG)

Vorstand und Aufsichtsrat der Advanced Medien AG haben am 13.12.2005 gemäß § 161 Aktiengesetz erklärt, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex grundsätzlich entsprochen wurde und entsprochen wird. Den Corporate Governance Grundsätzen der Advanced Medien AG liegt der Kodex der Regierungskommission Corporate Governance (Deutscher Corporate Governance Kodex) in der Fassung vom 2. Juni 2005 zugrunde, der am 21. Juli 2005 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Abweichungen hiervon werden von der Advanced Medien AG jährlich im Geschäftsbericht offengelegt und erläutert.

Die Corporate Governance Grundsätze, die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG sowie Erklärungen zu Abweichungen werden im Geschäftsbericht sowie auf der Homepage der Advanced Medien AG in deutscher Sprache veröffentlicht (www.advanced-medien.de).

Abweichungen:

3.10

Ein zusätzlicher Corporate Governance Bericht wird nicht erstellt.

4.2.1

Die Advanced Medien AG benötigt derzeit und bis auf weiteres aufgrund der geringen Größe der Gesellschaft keinen zweiten Vorstand. Sobald der Geschäftsbetrieb dies rechtfertigt und erfordert, wird der Aufsichtsrat den Vorstand erweitern und zusätzliche Vorstandsmitglieder berufen.

4.2.3

Die Bezüge des Vorstandes gliedern sich in einen fixen Bestandteil sowie einen variablen erfolgsabhängigen Bestandteil als Ermessenstantieme nach Entscheidung durch den Aufsichtsrat.

Vergütungskomponenten mit Risikocharakter in Form von Aktienoptionen oder vergleichbaren Gestaltungen sind nicht vereinbart.

5.1.2

Eine Altersbegrenzung für Vorstandsmitglieder ist nicht fest gelegt.

5.3

Bei der geringen Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern und der Größe der Gesellschaft ist die Bildung von Ausschüssen nicht sinnvoll und zweckmäßig.

5.4.1

Eine Altersbegrenzung für Aufsichtsratsmitglieder ist nicht fest gelegt.

5.4.3

Anträge auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes werden nicht befristet bis zur nächsten Hauptversammlung gestellt.

5.4.7

In der Satzung der Gesellschaft sind die Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder mit fixen und vom Unternehmenserfolg abhängigen variablen Bestandteilen geregelt. Für die Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt deshalb im Anhang des Konzernabschlusses keine Individualisierung.

Vergütungen an mit Aufsichtsratsmitgliedern verbundene Personen, Gesellschaften oder Sozietäten werden im Anhang des Konzernabschlusses mit Hinweis auf das verbundene Aufsichtsratsmitglied gesondert ausgewiesen.

7.1.2

Für die Veröffentlichung des Halbjahresberichts wird die Gesellschaft weiterhin die von der Deutschen Börse vorgegebene Frist von 60 Tagen in Anspruch nehmen. Eine Verkürzung der Veröffentlichungsfrist auf 45 Tage würde vor dem Hintergrund der Größe des Unternehmens und der internationalen Konsolidierung einen wirtschaftlich nicht zu rechtfertigenden zusätzlichen finanziellen und personellen Aufwand mit sich bringen.

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

München, den 28. Dezember 2005

UNTERJÄHRIGE ÄNDERUNG DER ENTSPRECHENSERKLÄRUNG GEMÄß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat haben folgende zusätzliche Abweichung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gem. § 161 AktG beschlossen:

Ziffer 7.1.2

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen.

Da die Advanced Medien AG im General Standard der Frankfurter Wertpapierbörse notiert ist, macht die Advanced Medien AG den Konzernabschluss binnen 150 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 60 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich. Die Konsolidierung der weltweit mehr als 10 Tochtergesellschaften macht diesen Zeitrahmen erforderlich.

Der Vorstand
München, März 2006

Der Aufsichtsrat

